

Stadt Hettingen
Landkreis Sigmaringen



Benutzungsordnung

für die Nutzung
der Laucherttalhalle in Hettingen
und
der Albhalle in Inneringen

vom 11.09.2018

Der Gemeinderat der Stadt Hettingen hat in seiner Sitzung vom 11.09.2018 folgende

Benutzungsordnung

für die Nutzung
**der Laucherttalhalle im Hettingen und
der Albhalle in Inneringen**
beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Laucherttalhalle im Ortsteil Hettingen und die Albhalle im Ortsteil Inneringen, nachfolgend Mehrzweckhallen genannt.
- 2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen –Veranstalter, Benutzer, Besucher – verbindlich, die sich in den Mehrzweckhallen oder auf dem zu ihnen gehörenden Gelände aufhalten, bzw. diese anmieten. Mit dem Betreten / Anmieten anerkennen sie die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen Anordnungen der Stadt, deren Vertretern oder der Aufsichtspersonen.

§ 2 Zweck der Benutzung, Belegungsplan

- 1) Die Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und dienen insbesondere der Abhaltung von:
 - a) Turnunterricht der örtlichen Grundschulen und Kindergärten
 - b) Übungsstunden der örtlichen Vereine und Vereinigungen
 - c) Sport-, Kultur- und sonstige Veranstaltungen
- 2) Um einen geregelten Übungsbetrieb nach Buchstabe a) und b) sicherzustellen erstellt das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit den Sportvereinen für jede Halle einen Belegungsplan (§ 3).
- 3) Die Stadt Hettingen behält sich in Sonderfällen eine Abweichung von den Belegungsplänen vor.

§ 3 Belegungspläne

- 1) Über die Benutzung der Mehrzweckhallen werden jährliche Belegungspläne vom Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit den Vereinen, der Schule und der Kindergärten aufgestellt.
- 2) Zur Erstellung der Belegungspläne fertigen die Schulen und Kindergärten einen Stundenplan und die Sportvereine einen Trainingsplan, aus dem die Belegung der

Mehrzweckhallen hervorgeht. Die Belegungspläne der Mehrzweckhallen werden beim Bürgermeisteramt in Abstimmung mit vorgenannten Plänen erstellt, wobei die Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten den Vorrang haben. Die Benutzung außerhalb des Belegungsplanes muss vom Bürgermeisteramt genehmigt sein. Änderungen sollen spätestens bis zum 01.09. eines jeden Jahres dem Bürgermeisteramt mitgeteilt werden.

- 3) In den Plänen wird die angegebene Benutzungszeit und die Lehrkraft oder der Übungsleiter festgehalten.

§ 4 Verantwortung, Haftung

- 1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb der Mehrzweckhallen ist neben dem Bürgermeister der jeweilige Hausmeister verantwortlich. Anweisungen von diesen Personen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 2) Die Bedienung der technischen Anlagen wie Heizung, Beleuchtung, Lüftung und die sonstige Betreuung des Gebäudes wird grundsätzlich von den nach Abs. 1 Verantwortlichen überwacht und angeordnet, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird. Es ist möglich, die Bedienung einzelner Anlagen für die Dauer der Veranstaltung an vorher benannte verantwortliche Personen zu übertragen.
- 3) Die Benutzung der überlassenen Räume und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Diese Übernehmen für die Dauer der Benutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- oder Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung oder Veranstaltung entstehen könnten. Die Gemeinde überlässt die Halle ohne Gewähr. Der Veranstalter oder Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- 4) Die Haftung des Benutzers und des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe / Übungsstunden / Veranstaltung, der Vorbereitung oder der Aufräumarbeiten durch ihn oder durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche von Benutzern, Besuchern oder Veranstaltern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Vielmehr tragen diese Personen diese Gefahr ausschließlich selbst. Der Benutzer und der Veranstalter haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende wird jeweils ein Übergabeprotokoll gefertigt. Erforderlichenfalls kann die Stadtverwaltung die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.
- 5) Für Beschädigungen oder Verluste am Gebäude, den Räumen, eigenen und fremden Außen- und Nebenanlagen, Einrichtungsgegenständen und Zubehör übernimmt der Veranstalter bzw. Benutzer in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen. Für vor-

sätzliche oder fahrlässige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Veranstalter und Verursacher haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Insbesondere haften bei einzelnen Veranstaltungen die Veranstalter auch für Schäden am Gemeindeeigentum sowie für Ersatzansprüche, die aus Anlass der Veranstaltung der Gemeinde gegenüber geltend gemacht werden.

- 6) Für alle Schadenersatzansprüche, die der Gemeinde wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Beauftragte oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der Benutzer oder der Veranstalter.
- 7) Werden von der Gemeinde Beschädigungen irgendwelcher Art festgestellt, so gilt der letzte Benutzer bzw. Veranstalter als Verursacher sämtlicher Schäden. Dieser hat voll dafür aufzukommen.
- 8) Der verantwortliche Benutzer bzw. Veranstalter oder deren Beauftragte sind der Gemeinde vor Benutzung der Mehrzweckhallen zu benennen. Vor Beginn der Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen sind mindestens drei Verantwortliche zu benennen. Daneben ist erforderlichenfalls jeweils eine verantwortliche Person für die Küchenhygiene und für die Bedienung der Technik der Mehrzweckhallen zu benennen. Diese Personen treten sowohl als Vertreter als auch selbstschuldnerisch für die Erfüllung dieser Benutzungsordnung ein. Sie sind für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich und müssen gerügte Missstände sofort abstellen. Sie müssen während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- 9) Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

- 1) Bei der Benutzung der Mehrzweckhallen dürfen die Ein- und Ausgänge weder verstellt noch abgeschlossen werden. Im Übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) des Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Beauftragter des Betreibers nach § 117 VstättVO ist der Hausmeister.
- 2) Die ungehinderte Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Der Veranstalter hat auch darauf zu achten, dass die umliegenden Gebäude uneingeschränkt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge angefahren werden können, insbesondere wegen parkender Autos der Besucher der Veranstaltung.
- 3) Die gekennzeichneten Fluchtwege dürfen auf keinen Fall mit Leergut oder anderen Gegenständen blockiert werden. Das Leergut ist an dem hierfür vorgesehenen Platz abzustellen. Die Anweisungen des Hausmeisters hierzu sind zu befolgen.

§ 6 Schlüsselgewalt

- 1) Die örtlichen Vereine, die regelmäßig laut Belegungsplan die Mehrzweckhallen nutzen, erhalten die jeweils notwendige Anzahl von Schlüsseln. Die Schlüssel wer-

den gegen Empfangsbestätigung an den jeweiligen Vereinsvorstand ausgehändigt. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der jeweils Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Schäden.

- 2) Jeder sonstige Nutzungsberechtigte muss den Schlüssel gegen Empfangsbestätigung bei der Stadtverwaltung abholen. Er haftet dafür, dass eine missbräuchliche Verwendung nicht erfolgt. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der jeweils Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Schäden.

§ 7 Besondere Pflichten

- 1) Alle Benutzer und Besucher haben vor Eintritt in das Gebäude Schuhe und im Freien benutzte Geräte gründlich zu reinigen.
- 2) Alle Benutzer haben in den Sanitäreinrichtungen sowie in der Küche auf größte Reinlichkeit zu achten.
- 3) Alle Benutzer und Besucher haben die Abfälle nur in die dafür bereitgestellten Gefäße zu werfen, Übrige Speisen und das gegebenenfalls benutzte Friteusenfett werden unmittelbar nach der Veranstaltung vom Mieter mitgenommen und sind auf seine Kosten zu entsorgen.
- 4) Die Papierhandtücher der Toiletten sind in die besonders hierfür vom Hausmeister zur Verfügung gestellten Säcke zu verpacken.
- 5) Die Kücheneinrichtung (insbesondere auch die Kühlschränke) und die Küchengeräte sind unmittelbar nach der Veranstaltung gründlich feucht zu reinigen. Das Sieb der Geschirrspülmaschine ist zu reinigen. Der Boden in der Küche ist nass zu wischen.
- 6) Alle anderen Räumlichkeiten des Gebäudes sind besenrein zu übergeben.
- 7) Fehlendes/beschädigtes Geschirr / Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter bzw. Mieter zu ersetzen.
- 8) Es dürfen keine Tiere in die Mehrzweckhalle gebracht werden.
- 9) Die Heizanlage darf nur von dem Verantwortlichen nach § 4 Abs.2 bedient werden.
- 10) Die Beleuchtung ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und vor Verlassen der Halle auszuschalten.
- 11) Die Mehrzweckhalle ist beim Verlassen abzuschließen, soweit nichts Abweichendes mit der Stadtverwaltung geregelt wird.
- 12) Die bei der Abnahme durch den Hausmeister festgestellten Mängel werden gegen Kostenersatz von der Gemeinde behoben. In Einzelfällen und nach Absprache können diese auch durch den Veranstalter/Mieter fachgerecht behoben werden. Für festgestellte Schäden haftet der Veranstalter/Mieter.

§ 8 Benutzungsentgelt

- 1) Die Benutzung der Mehrzweckhallen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a ist unentgeltlich.
- 2) Für die Übungsstunden der örtlichen Vereine und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und c wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der Mietkostenordnung (Anlage 1) erhoben.
- (3) Für folgende Veranstaltungen wird jedoch kein Benutzungsentgelt erhoben:
 - 1 Veranstaltung pro Jahr der örtlichen Vereine (diese darf jedoch nicht ausschließlich umsatzorientiert sein)
 - Veranstaltungen der örtlichen Vereine für Kinder und JugendlicheAusnahmen bestehen im Einzelfall bei Vereinsjubiläen, Benefizveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen.

II. Sportunterricht, Probe- und Übungsstunden

§ 9 Benutzung der Räume und Geräte

- 1) Die Mehrzweckhalle darf nur unter Aufsicht der Lehrkräfte oder der jeweiligen Übungsleiter benutzt werden. Die Benutzung der Räume zu Probe- und Übungsstunden beschränkt sich auf das Foyer, den Hallenraum, die Geräteräume und die Umkleide- und Duschräume.
- 2) Einer zweiten Gruppe kann gleichzeitig die Benutzung der Mehrzweckhallen genehmigt werden. Die beiden anwesenden Gruppen müssen dann für die Benutzung der Einrichtungen und Räume eine Einigung finden.
- 3) Das Betreten für sportliche Zwecke ist nur mit Turnschuhen gestattet. Schuhe, die auf der Straße benützt wurden, gelten als Straßenschuhe und dürfen im Hallenraum nicht getragen werden. Zum Umkleiden sind die Umkleideräume zu benutzen. Mit Stollen-, Nocken- und Noppenschuhen sowie Spikes ist das Betreten der Mehrzweckhalle nicht erlaubt.
- 4) Das Rauchen ist allen Räumen der Mehrzweckhalle untersagt.
- 5) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Verschuldete oder unverschuldete Beschädigung hat der Turnlehrer bzw. Übungsleiter dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden erbracht hat.
- 6) Der Sportlehrer / Übungsleiter ist für Ruhe und Ordnung vor, während und auch nach den Übungsstunden verantwortlich.
- 7) Zur Unterbringung der Geräte dienen ausschließlich die dafür vorgesehenen Plätze. Geräte sind nur entsprechend ihrem Zweck zu benutzen und nach dem Gebrauch wieder an dem dafür bestimmten Platz unterzubringen. Der Transport von Geräten hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Jede

aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

- 8) Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise nur mit der Zustimmung der Stadtverwaltung in der Mehrzweckhalle untergebracht werden. Sie dürfen von der Schule und den Kindergärten unentgeltlich mitbenutzt werden. Für die in der Mehrzweckhalle untergebrachten Geräte der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 9) Der Hausmeister übt als Vertreter des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 10) In der Turnhalle dürfen nur die üblichen Turngeräte benutzt werden. Großgeräte und Matten, die im Eigentum der Gemeinde stehen, dürfen nicht andernorts oder im Freien verwendet werden. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung zulassen.
- 11) Die Turn- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Die Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift sondern müssen getragen oder gefahren werden. Für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Sportlehrer bzw. Übungsleiter verantwortlich. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass die Urheber von Beschädigungen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen dem Hausmeister namentlich gemeldet werden.
- 12) Die Sportlehrer bzw. Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Irgendwelche Beschädigungen sind sofort zu beseitigen oder, sofern das nicht möglich ist, dem Hausmeister anzuzeigen, damit die Reparatur in die Wege geleitet werden kann. Das Aufstellen der Geräte hat stets nach Anleitung des Sportlehrers bzw. Übungsleiters zu geschehen, wobei auf größte Schonung des Fußbodens und der Geräte zu achten ist.
- (13) Während des Sportbetriebes ist die Prallwand entlang der Bühne unbedingt anzubringen.

§ 10 Schließzeiten der Halle

- 1) Die abendliche Benutzung der Räumlichkeiten beim Probe- bzw. Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Länger andauernde Veranstaltungen sind von der Stadtverwaltung im Einzelfall zu genehmigen.
- 2) Notwendige Schließungen der Mehrzweckhalle (Ferien, sonstige Veranstaltungen, Reinigung usw.) werden den Benutzern bekannt gegeben.

III. Veranstaltungen

§ 11 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung

- 1) Die Überlassung der Räume für sonstige Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. c erfolgt auf Antrag der örtlichen Vereine bzw. örtlichen Gastronomie zur Nutzung an die Einwohner der Stadt Hettingen. Die Stadtverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Aus dem Antrag muss Art und

Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der Antrag ist mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu stellen.

- 2) Die Überlassung der Räume erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag.
- 3) Soweit durch eine Veranstaltung der Unterrichtsbetrieb der Schule oder der Übungsbetrieb der Vereine beeinträchtigt werden kann, darf der Abschluss eines Mietvertrages nur nach Rücksprache mit dem Betreffenden erfolgen.
- 4) Die Räume dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 5) Der Veranstalter hat den Aufbau der Bestuhlung und deren Abbau selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch ordnungsgemäß, schonend und in einwandfreiem Zustand an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Dasselbe gilt für Geräte, die für sportliche Veranstaltungen benötigt werden.
- 6) Benutzte Tische sind vom Veranstalter nass zu reinigen, ebenso die Küche und die benutzten Geräte und Kücheneinrichtungen. Im Übrigen sind die Räume besenrein zu übergeben. Nach jeder Veranstaltung werden die Räume vom Hausmeister abgenommen. Sind die Räume nicht richtig gereinigt, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durch.
- 7) Der Veranstalter bzw. Benutzer hat bei den von der Gemeinde zu bestimmenden Veranstaltungen unter Aufsicht des Hausmeisters den Schutzbelag für den Hallenboden zu verlegen, zu verkleben und nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Nach der Reinigung ist der Schutzbelag wieder zu entfernen und am dafür vorgesehenen Platz ordentlich zu verstauen.
- 8) Der Veranstalter hat sich rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen, damit die notwendigen Vorbereitungen für die Veranstaltung getroffen werden können.
- 9) Bei Veranstaltungen zu privaten Zwecken muss der Hausmeister anwesend sein.
- 10) Veranstaltungen zu privaten Zwecken sind nur bis 3.00 Uhr des Folgetages zulässig.

§ 12 Raumschmückung

- 1) Durch Befestigung von Dekorationen an den Wänden, Decken und Böden dürfen die Räume nicht beschädigt werden.
- 2) Ausschmückung und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Räume bringt, sind von ihm bis zu dem von der Gemeinde festgesetzten Zeitpunkt zu entfernen. Im Übrigen sind die Räume sofort zu räumen.
- 3) Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind besonders zu beachten.

§ 13 Beachtung besonderer Bestimmungen

- 1) Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen für Veranstaltungen, insbesondere über die Polizeistunde, die Schankerlaubnis, die GEMA-Anmeldung, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen und den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.
- 2) Nach der Versammlungsstättenverordnung muss die freie Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen mindestens 45 cm betragen. Zu einer Stuhlreihe dürfen höchstens 32 Sitzplätze gereiht sein; diese Stückzahl erhöht sich auf 50 Sitzplätze bei mehreren Ausgängen. Tische sind so aufzustellen, damit jeder Tisch am Gang liegt, der zu einem Ausgang führt.

§ 14 Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung

Die Aufgaben des Hausmeisters sind in einem besonderen Dienstvertrag geregelt. Der Hausmeister übt als Vertreter der Gemeinde das Hausrecht aus und ist nur an Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Er ist angewiesen, für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Zu diesem Zweck darf er jederzeit die Mehrzweckhallen kontrollieren. Stellt er Verstöße fest, hat er die Verantwortlichen um Abhilfe zu ersuchen. Bei besonders schweren Verstößen ist der Hausmeister berechtigt und verpflichtet, die Störer aus der Halle zu verweisen. Der Bürgermeister ist berechtigt, in Sonderfällen besondere Anordnungen zu erlassen.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorstehenden Benutzungsordnung kann die Stadtverwaltung einzelnen Vereinsmitgliedern oder Abteilungen die Benutzung und das Betreten der Mehrzweckhallen ganz oder teilweise verbieten.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Hettingen, den 12.09.2018



Dagmar Kuster
Bürgermeisterin

Mietkostenordnung

für die Laucherttalhalle Hettingen und die Albhalle Inneringen
lt. Beschluss Gemeinderat vom 11.09.2018

gültig ab 01.10.2018

1. Benutzung für Veranstaltungen der örtlichen Vereine

Grundmiete Halle	ohne Eintritt	120,00 €
	mit Eintritt	220,00 €
Theke und Kücheneinrichtungen		
	Halle Hettingen	55,00 €
	Halle Inneringen	55,00 €
Barbetrieb	in der Halle oder in den Nebenräumen (ausserhalb der Halle nicht gestattet)	120,00 €
Betriebskosten	(Strom, Wasser, Müll, Heizung) pauschal	70,00 €
Hallenwart und Reinigung	Pauschale	70,00 €

Gebührenbefreiung für 1 Veranstaltung (aber keine "nur umsatzbedingte" Veranstaltung) pro Verein und Jahr
Veranstaltungen der Vereine für Kinder und Jugendliche sind frei
Ausnahmen bestehen im Einzelfall für Vereinsjubiläen. Benefizveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen

2. Benutzung für private Zwecke/Veranstaltungen

(z.B. Hochzeiten, Taufen, Kommunion, Konfirmation, Familienfeiern, Betriebsfeiern)

Grundmiete	Einheimische Nutzer	250,00 €
	weiterer Tag	150,00 €
	Auswärtige Nutzer (Ausnahme)	450,00 €
	weiterer Tag	250,00 €
Theke und Kücheneinrichtungen		
	Halle Hettingen	70,00 €
	Halle Inneringen	70,00 €
Betriebskosten	(Strom, Wasser, Müll, Heizung) pauschal	130,00 €
Reinigung	Pauschale	150,00 €
Hallenwart	pro Anwesenheitsstunde	25,00 €

Die Anmietung und Bewirtung erfolgt ausschließlich über örtliche Vereine oder örtliche Gastronomie

3. Sportnutzungen

Sportnutzung durch die örtlichen Vereine	pro Stunde	5,00 €
---	------------	--------

Die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe ist in den o.g. Beträgen enthalten.